

Abmahnung • Schutzschrift • Abschlusserklärung • Verfügung



Riekert & Schmidtke[®]
Rechtsanwaltskanzlei

Im Wettbewerbsrecht gelten einige verfahrensrechtliche Besonderheiten gegenüber dem normalen Zivilprozessrecht. Diese sind auch im Markenrecht, Urheberrecht usw. relevant, so dass es sich lohnt, sich mit diesen Aspekten zu befassen. Die Abmahnung ist eine vorgerichtliche Aufforderung zu Unterlassung, die dem Verletzer die Möglichkeit gibt, ein Gerichtsverfahren durch die Abgabe einer ver-

tragsstrafebewehrten Unterlassungserklärung abzuwenden.

Nur durch das Versprechen einer Vertragsstrafe für den Wiederholungsfall kann die sonst bestehende Wiederholungsgefahr ausgeräumt werden. Mit der Hinterlegung einer Schutzschrift bei Gericht kann erreicht werden, dass bei einem drohenden Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung das Gericht erst nach vorheriger mündlicher Verhandlung entscheidet. Ergeht eine Einstweilige Verfügung, kann der Antragsgegner die Klage in der Hauptsache durch eine Abschlusserklärung abwenden.

Die Einstweilige Verfügung

Um eine Einstweilige Verfügung zu erwirken, müssen deren Voraussetzungen, also z. B. der relevante Verstoß gegen Vorschriften des UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) glaubhaft gemacht werden. Diese Glaubhaftmachung ersetzt die im Hauptsacheprozess erforderliche Beweisaufnahme, da im Eilverfahren keine Zeit für langwierige Zeugenvernehmungen, Sachverständigengutachten usw. bleibt.

Eidesstattliche Versicherung

Eine Glaubhaftmachung erfolgt neben präsenten Urkunden vor allem durch Eidesstattliche Versicherungen. Diese kann auch der Antragsteller selbst oder der Geschäftsführer des Unternehmens abgeben, was in der Praxis dazu führt, dass nicht selten eine Einstweilige Verfügung nur aufgrund der Angaben der antragstellenden



Partei selbst erwirkt werden kann. Denn wenn – wie im Regelfall – die Einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss ergeht, erfolgt zuvor keine Anhörung des Gegners. Um so wichtiger ist es, ggf. eine Schutzschrift zu hinterlegen.

Gebührenerstattung

Auch die Kostenerstattungsan-

sprüche sind im Wettbewerbsrecht ständig Gegenstand von Auseinandersetzungen. Das System des Wettbewerbsrechts setzt nicht auf staatliche Kontrolle, sondern auf eine wechselseitige Kontrolle der Wettbewerber und sonstiger Beteiligten. Grundsätzlich kann deshalb bei einer berechtigten Abmahnung der Abmahnende die Erstattung der für seinen Rechtsanwalt entstandenen Kosten und Gebühren verlangen; dies ist für den Abgemahnten vielfach noch belastender als die Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung, zumal im Wettbewerbsrecht relativ hohe Gegenstandswerte üblich und angemessen sind.

Wenn eine hinreichende Unterlassungserklärung abgegeben, jedoch die Kostenerstattung abgelehnt wird, muss der Abmahner im sog. „kleinen Wettbewerbsprozess“ seine Kosten geltend machen und in diesem Verfahren auch die Begründetheit der Abmahnung selbst nachweisen.

Kosten und Gebühren

Da im außergerichtlichen Bereich die Gebühren nahezu frei vereinbart werden können, gehört die Klärung der Gebührenfrage zu jeder guten Beratung.

Die Transparenz von Rechtsanwaltsgebühren wird am ehesten durch Zeithonorarvereinbarungen erreicht. Bei laufender Zusammenarbeit hat es sich bewährt, monatliche Pauschalbeträge zu vereinbaren; hierdurch wird der Abrechnungsaufwand minimiert und für den Mandanten wird die Kalkulation erleichtert

Aktuelle Entwicklungen

Das Wettbewerbsrecht ist inhaltlich gekennzeichnet durch eine zunehmende Tendenz zur Berücksichtigung von Verbraucherschutzinteressen. Die Informationspflichten und Regeln im Fernabsatzbereich wurden gerade auch im Rahmen der jüngsten umfassenden Reform des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verschärft.

Die wesentlichen Entwicklungen beruhen auf EU-Richtlinien, die in nationales Recht umgesetzt werden; der Spielraum des Gesetzge-

bers ist gering. Aus dem Gebot der Vollharmonisierung in vielen Bereichen folgt die Notwendigkeit für den Wettbewerbsrechtler, auch die europarechtlichen Entwicklungen und die Rechtsprechung der europäischen Gerichte zu kennen und zu verfolgen.

Auch im Verfahrensrecht sind ständig neue Tendenzen der Rechtsprechung zu beobachten, so z. B. zur Missbräuchlichkeit von Mehrfachabmahnungen und deren Folgen. Nur in der Zusammenschau der materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen ist eine optimale anwaltliche Vertretung möglich.